



Gemeinde Puschendorf

Niederschrift

über die 46. Sitzung des Gemeinderates vom 09.01.2024
in der Eichwaldhalle Puschendorf

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte. Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Vorsitzende: 1. BGMin Erika Hütten

Mitglieder: 2. BGMin Anna-Lena Tsutsui
3. BGM Klaus Fleischmann
GRM Christian Auerochs
GRM Miriam Böhm
GRM Stephan Buck
GRM Alexander Dörr
GRM Peter Eckert
GRM Jens Engelhardt
GRM Tobias Eichner
GRM Klaus Madinger
GRM Matthias Stark
GRM Felix Stöckl

Entschuldigt: GRM Janina Differenz
GRM Reinhard Weghorn

1.BGMin Hütten begrüßt alle anwesenden GRM, die ehemaligen Kommandanten der FFW Puschendorf Herrn Vitzthum und Herrn Dörr, die Presse, die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie Herrn Geschäftsleiter Wagner von der Verwaltung. Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

1.BGMin Hütten stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmung:

Anwesend: 13
Stimmberechtigt: 13
Ergebnis: 13 : 0

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung des ehemaligen Kommandanten und des ehemaligen stellv. Kommandanten der FFW Puschendorf
2. Ertüchtigung des Wohnhauses „Zacherhof“; Honorarangebot
3. Vereinszuschussverteilung aus dem gemeindlichen Sonderfonds
4. Vergabe über EDV-Ausstattung und Wartung
5. Bauvoranfragen/Bauanträge
6. Gebührenerhöhung in der Wasserversorgung
7. Gebührenerhöhung in der Abwasserentsorgung
8. 1. Änderungssatzung zur BGS-WAS vom 11.12.2018
9. 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 11.12.2018
10. Neuerlass einer Plakatierungsverordnung
11. Bekanntgaben
12. Anträge/Anfragen

Öffentlicher Teil

TOP 1 Verabschiedung des ehemaligen Kommandanten und des ehemaligen stellv. Kommandanten der FFW Puschendorf

1.BGMin Hütten geht in ihrer Rede auf die zurückliegende 18-jährige Tätigkeit als Kommandant und stellv. Kommandant ein und bedankt sich für die verantwortungsvolle Tätigkeit innerhalb der FFW Puschendorf. Seit dem Jahr 2005 waren beide für die FFW Puschendorf im Einsatz und meisterten sämtliche Einsätze und Übungen mit Bravour. Ob nur eine kleine Ölspur oder ein Jahrhundertbrand im Ortskern, das alles war allein schon in ihrer Amtszeit dabei. Mit einem Geschenk verabschiedete sie beide Kommandanten im Namen des Gemeinderats.

TOP 2 Ertüchtigung des Wohnhauses „Zacherhof“, Honorarangebot

1.BGMin Hütten berichtet, dass sie für die Unterstützung der erforderlichen Arbeiten am Wohnhaus, Kirchplatz 2 (Zacherhof) ein Angebot vom Planungsbüro Peter Welker aus Herzogenaurach vorliegen hat. Herr Welker ist sehr erfahren und hat sich umfassend vor Ort kundig gemacht (Behandlung mit Bauhofleiter).

Der Leistungsumfang des Angebotes ist wie folgt definiert:

Der Auftragnehmer führt die in diesem Vertrag beschriebenen werkvertraglichen Leistungen (nachfolgend –Leistungen- genannt) aus.

- Vorschläge zur Sanierung eines Wohnhauses in der Gemeinde Puschendorf
- Erstellung eines Machbarkeitsplans zur Sanierung mit Kostenschätzung
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen zur Sanierung so weit notwendig (liegt im Ermessen der Bauleitung)
- Anfragen bei Firmen zur Preiseinholung verschiedener Gewerke
- Besprechung der Angebote mit Bauherrn und gemeinsame Vergabe
- Erstellung von Werkverträgen für die ausführenden Firmen
- Bauleitung, Bauüberwachung, mit Führung eines Bautagebuchs
- Besprechungen und Fragen nach Bauherrnwunsch und Notwendigkeit,
- Sonderfachleute werden nach gemeinsamer Beratung vom Bauherrn beauftragt.

Die Vergütung hierfür ist: 12.000,-- €. (Pauschalvergütung)

Beschlussvorschlag	Beschluss
Der Gemeinderat beschließt, die Ertüchtigung des Wohnhauses Kirchplatz 2 an das Planungsbüro Peter Welker aus Herzogenaurach, zum Festpreis von 12.000,--€ zu vergeben.	Der Gemeinderat beschließt, die Ertüchtigung des Wohnhauses Kirchplatz 2 an das Planungsbüro Peter Welker aus Herzogenaurach, zum Festpreis von 12.000,--€ zu vergeben

Abstimmung:

Anwesend: 13

Stimmberechtigt: 13

Ergebnis: 13: 0

TOP 3 Vereinzuschussverteilung aus dem gemeindlichen Sonderfonds

Nach Ablauf der Abgabefrist zur Einreichung von Zuschussanträgen der Vereine sind folgende Anträge eingegangen:

- Sportverein Puschendorf
- Volkstanzgruppe Puschendorf - Kirchfembach

Die Maßnahmen sind den beil. Anträgen zu entnehmen.

Der Antrag ist im Jahr der Anschaffung oder der Veranstaltung zu stellen.

Das Budget beträgt insgesamt 5.000,00 €. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt in mehreren Schritten.

Aufteilung:	bis 500,00 €	60%
von 501,00 €	bis 1.000,00 €	50%
von 1.001,00 €	bis 2.000,00 €	25%
von 2.001,00 €	bis 5.000,00 €	10%
	und ab 5.001,00 €	2%

Die GRM Dörr, Fleischmann und Eichner sprachen sich beim Antrag des SVP für eine Zuschuss-zusage unter Punkt A aus. Dem Punkt B können sie leider nicht zustimmen, weil die Regelung hier keine Förderung zulässt.

Beschlussvorschlag:	Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dem SV Puschendorf einen Zuschuss, auf Grundlage seines Antrages, in Höhe von 960,-€ aus dem Sonderfonds der Gemeinde zu gewähren.	Der Gemeinderat beschließt, dem SV Puschendorf einen Zuschuss, auf Grundlage seines Antrages, in Höhe von 960,-€ aus dem Sonderfonds der Gemeinde zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 13
Stimmberechtigt: 13
Ergebnis: 13: 0

Beschlussvorschlag:	Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, der Volkstanzgruppe Puschendorf-Kirchfembach einen Zuschuss, auf Grundlage ihres Antrages, in Höhe von 330,- € aus dem Sonderfonds der Gemeinde zu gewähren.	Der Gemeinderat beschließt, der Volkstanzgruppe Puschendorf-Kirchfembach einen Zuschuss, auf Grundlage ihres Antrages, in Höhe von 330,- € aus dem Sonderfonds der Gemeinde zu gewähren.

Abstimmung:

Anwesend: 13
Stimmberechtigt: 13
Ergebnis: 13: 0

TOP 4 Vergabe der EDV-Ausstattung und Wartung

1.BGMin Hütten berichtet, dass dieses Thema im Haupt- Finanz- und Personalausschuss am 08.01.2024 beraten wurde und dem Gemeinderat ein Empfehlungsbeschluss vorliegt.

Empfehlungsbeschluss 1

Der HFP-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Angebot der IT-Firma NCE Computer GmbH. zur externen Ordnung, Pflege und Wartung der EDV der Gemeindeverwaltung zuzustimmen. Die Kosten der Tätigkeiten für Backup, Monitoring und Patchmanagement, Antivirus-DER sowie Neustrukturierung und Serverschrank, Consulting betragen Brutto 9.495,01 € einmalig. Die monatlichen Kosten für umfassende Serviceleistungen betragen 1.182,86 €. Das Angebot vom 19.12.2023 ist der Beschlussfassung beigelegt.

Abstimmung: 6:0

Empfehlungsbeschluss 2

Der HFP-Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Angebot der multi-Inter-media GmbH, über das Ratsinformationssystem KOMMUNE-AKTIV.de zuzustimmen. Die Kosten betragen Netto 980,00 € pro Jahr für das Softwarepaket. Die Kosten für Hosting, Sicherheit und Serviceleistungen betragen Netto 580,00 pro Jahr. Die Kosten für Softwareinstallation und Bereitstellung betragen einmalig Netto 1.680,00 €. Die Kosten für SSL-/TLS-Verschlüsselung (notwendig nach EU-DSGVO) betragen jährlich Netto 99,00 € pro Jahr. Die erweiterte Betreuung, im ersten Jahr empfohlen, kostet Netto 696,00 € pro Jahr.

Abstimmung: 6:0

a) IT-Firma NCE Computer GmbH

Beschlussvorschlag	Beschluss
Der Gemeinderat beschließt, dem Angebot der IT-Firma NCE Computer GmbH zur externen Ordnung, Pflege und Wartung der EDV der Gemeindeverwaltung zuzustimmen. Die Kosten der Tätigkeiten für Backup, Monitoring und Patchmanagement, Antivirus-EDR sowie Neustrukturierung und Serverschrank, Consulting betragen Brutto 9.495,01 € einmalig. Die monatlichen Kosten für umfassende Serviceleistungen betragen 1.182,86 €. Das Angebot vom 19.12.2023 ist der Beschlussfassung beigelegt.	Der Gemeinderat beschließt, dem Angebot der IT-Firma NCE Computer GmbH zur externen Ordnung, Pflege und Wartung der EDV der Gemeindeverwaltung zuzustimmen. Die Kosten der Tätigkeiten für Backup, Monitoring und Patchmanagement, Antivirus-EDR sowie Neustrukturierung und Serverschrank, Consulting betragen Brutto 9.495,01 € einmalig. Die monatlichen Kosten für umfassende Serviceleistungen betragen 1.182,86 €. Das Angebot vom 19.12.2023 ist der Beschlussfassung beigelegt. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich der Stellungnahme des Landratsamtes Fürth gefasst.

Abstimmung:

Anwesend: 13

Stimmberechtigt: 13

Ergebnis: 13: 0

b) multi-Inter-media GmbH, Ratsinformationssystem KOMMUNE-AKTIV

Beschlussvorschlag	Beschluss
Der Gemeinderat beschließt, dem Angebot der multi-Inter-media GmbH, über das Ratsinformationssystem KOMMUNE-AKTIV.de zuzustimmen. Die Kosten betragen Netto 980,00 € pro Jahr für das Softwarepaket. Die Kosten für Hosting, Sicherheit und Serviceleistungen betragen Netto 580,00 pro Jahr. Die Kosten für Softwareinstallation und Bereitstellung betragen einmalig Netto 1.680,00 €. Die Kosten für SSL-/TLS-Verschlüsselung (notwendig nach EU-DSGVO) betragen jährlich Netto 99,00 € pro Jahr. Die erweiterte Betreuung, im ersten Jahr empfohlen, kostet Netto 696,00 € pro Jahr.	Der Gemeinderat beschließt, dem Angebot der multi-Inter-media GmbH, über das Ratsinformationssystem KOMMUNE-AKTIV.de zuzustimmen. Die Kosten betragen Netto 980,00 € pro Jahr für das Softwarepaket. Die Kosten für Hosting, Sicherheit und Serviceleistungen betragen Netto 580,00 pro Jahr. Die Kosten für Softwareinstallation und Bereitstellung betragen einmalig Netto 1.680,00 €. Die Kosten für SSL-/TLS-Verschlüsselung (notwendig nach EU-DSGVO) betragen jährlich Netto 99,00 € pro Jahr. Die erweiterte Betreuung, im ersten Jahr empfohlen, kostet Netto 696,00 € pro Jahr. Dieser Beschluss wird vorbehaltlich der Stellungnahme des Landratsamtes Fürth gefasst.

Abstimmung:

Anwesend: 13
 Stimmberechtigt: 13
 Ergebnis: 13: 0

TOP 5 Bauvoranfragen/Bauanträge

1.BGMin Hütten berichtet, dass ihr, aufgrund von Schwierigkeiten durch die EDV-Umstellung zum digitalen Bauantragsverfahren im Landratsamt Fürth, jetzt leider nur eine Ausfertigung eines Bauantrages zum Bauvorhaben Tannenweg 2, Fl.-Nr.59 Gemarkung Puschendorf, zur Bearbeitung zur Verfügung steht. Sie bittet dennoch den Gemeinderat um Prüfung des Antrags.

Beschlussvorschlag:	Beschluss:
Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben im Tannenweg 2 und erhebt keine Einwände.	Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben im Tannenweg 2 und erhebt keine Einwände.

Abstimmung:

Anwesend: 13
 Stimmberechtigt: 13
 Ergebnis: 13: 0

TOP 6 Gebührenerhöhung in der Wasserversorgung

1.BGMin Hütten berichtet, dass die jährliche Gebührenberechnung durch das Büro „Dr. Schulte und Röder Kommunalberatung“ in der Wasserversorgung durchgeführt wurde. Das Ergebnis ergab eine Erhöhung der Gebühren. Diese Erhöhung sollte umgesetzt werden. Die Gebühren erhöhen sich um 10 Cent von 1,61 € auf 1,71 € pro Kubikmeter Wasser.

Beschlussvorschlag	Beschluss
Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für die Wasserversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt um 10 Cent von 1,61 €/m ³ auf 1,71 €/m ³ zu erhöhen.	Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für die Wasserversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt um 10 Cent von 1,61 €/m³ auf 1,71 €/m³ zu erhöhen.

Abstimmung:

Anwesend: 13
 Stimmberechtigt: 13
 Ergebnis: 13: 0

TOP 7 Gebührensenkung in der Abwasserentsorgung

1.BGMin Hütten berichtet, dass die jährliche Gebührenberechnung durch das Büro Dr. Schulte und Röder Kommunalberatung in der Abwasserentsorgung durchgeführt wurde. Das Ergebnis ergab eine Senkung der Gebühren. Diese Senkung sollte umgesetzt werden. Die Gebühren sinken um 31 Cent von 3,94 € auf 3,63 € pro Kubikmeter Abwasser.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser erhöht sich um 4 Cent von 0,21 € auf 0,25 € pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

Beschlussvorschlag	Beschluss
Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für die Abwasserentsorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt um 31 Cent von 3,94 €/m ³ auf 3,63 €/m ³ Abwasser zu senken. Die Niederschlagswassergebühr wird zum gleichen Zeitpunkt um 4 Cent von 0,21 €/m ² auf 0,25 €/m ² erhöht.	Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren für die Abwasserentsorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt um 31 Cent von 3,94 €/m³ auf 3,63 €/m³ Abwasser zu senken. Die Niederschlagswassergebühr wird zum gleichen Zeitpunkt um 4 Cent von 0,21 €/m² auf 0,25 €/m² erhöht.

Abstimmung:

Anwesend: 13
 Stimmberechtigt: 13
 Ergebnis: 13: 0

TOP 8 1. Änderungssatzung zur BGS-WAS vom 11.12.2018

1.BGMin Hütten berichtet, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 11.12.2018 aufgrund des vorherigen Gemeinderatsbeschlusses entsprechend geändert werden muss.

**Gemeinde Puschendorf**

**1. Änderungssatzung
der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
der Gemeinde Puschendorf vom 11.12. 2018**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Puschendorf folgende

Änderungssatzung:**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„ Die Gebühr beträgt 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag	Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung in vorliegender Fassung.	Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung in vorliegender Fassung.

Abstimmung:

Anwesend: 13
Stimmberechtigt: 13
Ergebnis: 13: 0

TOP 9 1. Änderungssatzung zur BGS-EWS vom 11.12.2018

1.BGMin Hütten berichtet, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2018 aufgrund des vorherigen Gemeinderatsbeschlusses entsprechend geändert werden muss.

Gemeinde Puschendorf

**1. Änderungssatzung
der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Puschendorf vom 11.12.2018**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – (BayRS 2020-1-1-I) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Puschendorf folgende

Änderungssatzung:**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt 3,63 € pro Kubikmeter Schmutzwasser“.

§ 2

§ 10 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche“.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorschlag	Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung in vorliegender Fassung.	Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung in vorliegender Fassung.

Abstimmung:

Anwesend: 13
Stimmberechtigt: 13
Ergebnis: 13: 0

TOP 10 Neuerlass einer Plakatierungsverordnung

1.BGMin Hütten berichtet, dass die Plakatierungsverordnung für die Gemeinde Puschendorf, wegen Missverständlichkeiten bei der zurückliegenden Wahl, neu geregelt werden sollte.

Ein Vorschlag der Verwaltung liegt bei.

Beschlussvorschlag	Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Plakatierungsverordnung in vorliegender Fassung.	Der Gemeinderat beschließt die Plakatierungsverordnung in vorliegender Fassung.

Abstimmung:

Anwesend: 13
 Stimmberechtigt: 13
 Ergebnis: 13: 0

TOP 11 Bekanntgaben

1.BGMin Hütten gibt folgendes bekannt:

- Derzeit herrscht punktuell auf Privatgrundstücken eine Rattenplage in Puschendorf. Der Bauhof legt grundsätzlich in unserem Abwassersystem das ganze Jahr Köder aus. Aber die Plage ist auf privatem Grund und hier kann nur mit Einverständnis der Grundstückseigentümer bekämpft werden. Die Gemeinde ist für diese Tätigkeit allerdings nicht zuständig. Hier heißt es, sorgsam mit Abfällen umzugehen und Vogelfutter nur in kleinen Mengen zu streuen (siehe Mitteilungen 01/2024) bis sich die Ratten wieder verzogen haben.
- Die neue Poststation am Nettomarkt ist als zusätzliches Angebot, neben der Postfiliale, zu sehen. Die Postfiliale in der Höfener Straße bleibt bestehen.

TOP 12 Anträge/Anfragen

Nachdem es keine Anfragen gibt, schließt 1. BGMin Hütten die öffentliche Sitzung

Gemeinde Puschendorf



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Puschendorf (Plakatierungsverordnung) vom 09.01.2024

Die Gemeinde Puschendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Puschendorf dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Bekanntmachungen, Plakate aller Art, Darstellungen durch Bildwerfer sowie Hinweise auf Schriften, Tafeln, Transparenten und Zetteln nur an den von der Gemeinde, in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Flächen angebracht werden. Dies gilt nicht für Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (siehe §2 Abs. 7).
- (2) Die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen örtlichen Rechtsvorschriften erfasst werden, sowie die Straßenverkehrsordnung, das Bundesfernstraßengesetz und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz, sowie die Satzungen der Gemeinde Puschendorf bleiben unberührt.
- (3) Die Genehmigung der Plakatierung wird mit Auflagen und Bedingungen in Form eines Merkblattes versehen, welches im Rathaus einsehbar ist bzw. dem Antragsteller ausgehändigt wird.

§ 2 Art und Umfang von Anschlägen

- (1) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.
- (2) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten.
- (3) Die Anzahl der Plakatierungen pro Veranstaltung ist auf max. 10 Stück im Gemeindegebiet begrenzt.
- (4) Anschläge dürfen nur mit der Genehmigung der Gemeinde Puschendorf erfolgen. Der schriftliche Antrag hierzu ist 14 Tage vor Anbringung der Anschläge bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag kann per Post oder E-Mail (gemeinde@puschendorf.de) gestellt werden.
- (5) Die Gemeinde kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.
- (6) In und an Buswartehäuschen, sowie anderen gemeindlichen Liegenschaften dürfen keine Anschläge angebracht werden.
- (7) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Puschendorf im Ort Puschendorf Plakatierungswände aufgestellt, die ausschließlich für diesen Zweck bestimmt sind. Die Plakatierungswände werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. Die Wahlplakate und ähnliche Werbemittel politischer Parteien,

Wählergruppen und Bewerbern aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden dürfen an den Plakatierungswänden wie folgt, angebracht werden:

- a) bei
- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| Europawahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin, |
| Bundestagswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin, |
| Landtags- u. Bezirkswahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin, |
| Kommunalwahlen | 6 Wochen vor dem Wahltermin, |
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Wahlplakate/Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Abstimmung wieder entfernt werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Von der Art nach § 2 ausgenommen sind:
- Anschläge die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind,
 - Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen,
 - Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände angebracht werden,
 - Plakatierungen und sonstige Anschläge an den öffentlichen Anschlagtafeln.
- (3) Am Ort der Veranstaltung dürfen öffentliche Anschläge angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen; sie sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 4 Verantwortliche Personen

Verantwortliche für die Beachtung dieser Vorschriften sind alle Personen, die öffentliche Anschläge anbringen oder anbringen lassen, sowie die Eigentümer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten der für die Anschläge benutzten Grundstücke, Flächen oder Gegenstände.

§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Puschendorf kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Sind Plakate, Plakatständer oder –tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind die für die Plakatierung Verantwortlichen sowie die Verantwortlichen für die Veranstaltung, für die geworben wird, gesamtschuldnerisch zur Beseitigung verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen im Sinne des Satzes 1 ihrer Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Puschendorf beseitigt.

- (3) Die Kosten der Beseitigung werden ebenfalls gesamtschuldnerisch einem Verantwortlichen nach Abs. 2 Satz 1 auferlegt.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten betragen pro Veranstaltung 25,00 € und beinhalten zehn einseitig bedruckte Plakate.
- (2) Örtliche Vereine und Gruppen, sowie Plakatierungen für Veranstaltungen der Zenngrund-Allianz können auf Antrag von den Kosten befreit werden.
- (3) Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Die Genehmigung gilt als widerrufen, wenn der zur Zahlung fällige Betrag nicht 5 Tage vor Veranstaltung bei der Gemeinde eingezahlt oder auf eines ihrer Konten überwiesen wurde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße zwischen 50,00 € und 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 1, ohne eine Genehmigung nach § 2 Abs. 4, öffentliche Anschläge außerhalb der aufgeführten Stellen und Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. den Auflagen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. die zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 7 nicht beachtet.

§ 8 Inkrafttreten - Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt für 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten sowie über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Puschendorf (Plakatierungsverordnung) vom 30.01.2018 außer Kraft.

Puschendorf, 10.01.2024
Gemeinde Puschendorf

(Siegel)

Erika Hütten
Erste Bürgermeisterin